



**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Kley GmbH & Co. KG im Auftrag der Johannes Beese Vermietungs GmbH & Co. KG gemäß § 68
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Abkopplung des Gewässers K.10 vom Mischwasserkanal und
Anschluss an den Ostdorfgraben**

Stadt Hamm, Untere Wasserbehörde, 31.3.13.2.50

08.09.2026

Auf Grundlage des Bebauungsplans „03.098 – An der Ostdorfstraße“ ist an der Werler Straße 304 (Gemarkung Berge, Flur 9, Flurstücke 1122+1123) im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen, das derzeit an einen Mischwasserkanal angeschlossene Gewässer K.10 von diesem abzutrennen und an den Ostdorfgraben anzuschließen.

Das Gewässer soll zunächst im Bereich einer Zufahrt über eine ca. 50 m lange Rohrleitung geführt und anschließend auf einer Länge von ca. 60 m offengelegt und naturnah gestaltet werden. Vorgesehen sind flache und unregelmäßige Ufer, variierende Fließgeschwindigkeiten, Bermen sowie eine Teichaufweitung vor der Einmündung in den Ostdorfgraben.

Grundsätzlich wäre für die vorgesehene Planung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG durchzuführen. Nach § 68 Abs. 2 WHG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässer Ausbau handelt.

Gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG ist für die beabsichtigte Ausbaumaßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Vorprüfung hat folgendes ergeben:

Das Vorhaben liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Ostdorf“ (LINFOS-Kennung LSG-4312-0003). Die Betroffenheit des Schutzgebietes beschränkt sich auf die letzten ca. 20 m des insgesamt ca. 60 m langen offenen Gewässerabschnitts. Weitere besonders geschützte Gebiete sind nach den vorliegenden Unterlagen nicht betroffen.

Die geplante naturnahe Gewässergestaltung führt langfristig zu einer Verbesserung der Gewässer- und Lebensraumstruktur und steht grundsätzlich im Einklang mit der Zielrichtung des Landschaftsplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Ostdorf“ ist nicht zu erwarten.

Die möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind überwiegend auf die Bauphase beschränkt, kleinräumig und von kurzer Dauer. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hamm, 08.09.2026
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Burgard (Stadtrat)